



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Einberufung zur Sitzung des Ortschaftsrats Großwaltersdorf (Wahlperiode 2024 bis 2029)

Ich lade Sie ein zur Sitzung des Ortschaftsrats Großwaltersdorf

am Mittwoch, 23. Oktober 2024, um 19:30 Uhr
im Landhotel Trakehnerhof, Großwaltersdorf, Mittelsaidaer Straße 25.

Die Sitzung findet als öffentliche Sitzung statt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung durch den Ortsvorsteher
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen und Feststellung der Anwesenheit, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestellung der Stimmzähler und Feststellung der Tagesordnung
3. Information über das Ergebnis der Wahl zum Ortschaftsrat Großwaltersdorf am 9. Juni 2024; Würdigung der Ortschaftsräte der Wahlperiode 2019 bis 2024
4. Verpflichtung der anwesenden Ortschaftsräte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und Hinweis auf die Mandatsausübung und die Verschwiegenheitspflicht
5. Beschlüsse über die Feststellung und Entscheidung über geltend gemachte Hinderungsgründe von Ortschaftsräten
6. Wahl des Ortsvorstehers (Beschluss zur Bildung eines Wahlausschusses und Wahl der Mitglieder; Wahl eines Mitgliedes des Ortschaftsrats, der die Vereidigung und Verpflichtung des Ortsvorstehers vornimmt; Wahl des Ortsvorstehers) sowie Vereidigung und Verpflichtung des Ortsvorstehers
7. Beschluss über die Feststellung eines Hinderungsgrundes als Ortschaftsrat und das Ausscheiden als Ortschaftsrat sowie Information über das Nachrücken
8. Beschluss über die Anzahl der Stellvertreter des Ortsvorstehers
9. Wahl des Stellvertreters des Ortsvorstehers
10. Information über den Beschluss der Geschäftsordnung des Gemeinderats Eppendorf
11. Bürgerfragestunde
12. Anhörung zum Erlass der Hebesatzsatzung 2025
13. Anhörung zum Erlass der Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen
14. Anhörung zum Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eppendorf
15. Anhörung zum Gemeindlichen Einvernehmen zum Bauantrag
16. Vorbereitung zum Pyramide Anchieben
17. Weitere Informationen
18. Fragerecht der Ortschaftsräte

Eppendorf, 08. Oktober 2024

Andreas Strelow
Ortsvorsteher



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Beratungsvorlage
für die Sitzung des Ortschaftsrats Großwaltersdorf

Aktenzeichen: 025.11

Punkt der Tagesordnung

4. Verpflichtung der anwesenden Ortschaftsräte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und Hinweis auf die Mandatsausübung und die Verschwiegenheitspflicht

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 23. Oktober 2024 _ eingereicht durch: Ortsvorsteher

Grundlagen: §§ 19 und 35 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit
§ 69 Absatz 1 SächsGemO
§§ 3 und 5 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Geschäftsordnung

Sachdarstellung:

Der Ortsvorsteher verpflichtet die Ortschaftsräte in der ersten Sitzung öffentlich über die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Dabei geben die Ortschaftsräte gegenüber dem Ortsvorsteher und der Öffentlichkeit ein Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ein konkreter Wortlaut des Gelöbnisses ist nicht geregelt. Bei der Verpflichtungsformel kann sich daher z.B. an den Diensteid der Beamten angelehnt werden. Als Form ist die Verpflichtung durch Handschlag nach vorheriger Unterrichtung der Ortschaftsräte durch den Ortsvorsteher über die Rechte und Pflichten als Ortschaftsrat üblich.

Verpflichtungstext:

Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und die gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten als Ortschaftsrat. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Ortschaft Großwaltersdorf gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.

Andreas Strelow
Ortsvorsteher



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Ortschaftsrats Großwaltersdorf**

Aktenzeichen: 025.141

Punkt der Tagesordnung

**6. Wahl des Ortsvorstehers (Beschluss zur Bildung eines Wahlausschusses und Wahl der Mitglieder;
Wahl eines Mitgliedes des Ortschaftsrats, der die Vereidigung und Verpflichtung des Ortsvorstehers
vornimmt; Wahl des Ortsvorstehers) sowie Vereidigung und Verpflichtung des Ortsvorstehers**

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 23. Oktober 2024 _ eingereicht durch: Ortsvorsteher

Grundlagen: § 68 SächsGemO
§ 13 Hauptsatzung
§ 69 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 51 Absatz 6 SächsGemO

Sachdarstellung:

Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats. Die Ortschaftsräte wählen den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für die Wahlperiode des Ortschaftsrates. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Der Ortsvorsteher wird vom Bürgermeister ernannt. Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam.

Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Für die Durchführung der geheimen Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Ortschaftsrat wählt die Mitglieder des Wahlausschusses.

Der Ortsvorsteher ist durch ein Mitglied des Ortschaftsrats zu vereidigen und zu verpflichten. Der Ortschaftsrat wählt ein Mitglied, dass diese Vereidigung und Verpflichtung vornimmt.

Zur Wahl des Ortsvorstehers bewirbt sich Ortsvorsteher Andreas Strelow.

Beschlussempfehlung:

Der Ortschaftsrat Großwaltersdorf wählt in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Oktober 2024 Andreas Strelow als Ortsvorsteher für die Wahlperiode 2024 bis 2029. Die Amtszeit des Ortsvorstehers endet mit der Amtszeit der Ortschaftsräte.

Andreas Strelow
Ortsvorsteher



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Ortschaftsrats Großwaltersdorf**

Aktenzeichen: 025.141

Punkt der Tagesordnung

7. Beschluss über die Feststellung eines Hinderungsgrundes als Ortschaftsrat und das Ausscheiden als Ortschaftsrat sowie Information über das Nachrücken

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 23. Oktober 2024 _ eingereicht durch: Ortsvorsteher

Grundlagen: §§ 32 Absatz 1 Nr. 1; 34 Absatz 1 in Verbindung mit § 68 SächsGemO
§ 13 Hauptsatzung

Sachdarstellung:

Aus dem Ortschaftsrat scheidet die Mitglieder aus, bei denen während der Wahlperiode ein Hinderungsgrund eintritt oder bekannt wird.

Ein Ortschaftsrat kann nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sein. Der Ortschaftsrat ist verpflichtet, unverzüglich dieses Ausscheiden festzustellen.

Wurde der Bewerber zum Ortsvorsteher gewählt, scheidet er als Mitglied aus dem Ortschaftsrat aus. Es rückt der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber nach. Da vom Gemeindevwahlausschuss keine Ersatzperson für den betreffenden Wahlvorschlag festgestellt wurde, kann der Sitz nicht besetzt werden.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Ortschaftsrat Großwaltersdorf stellt fest, dass für Herrn Andreas Strelow ein Hinderungsgrund als Ortschaftsrat der Ortschaft Großwaltersdorf vorliegt. Er scheidet daher als Ortschaftsrat aus.

Andreas Strelow
Ortsvorsteher



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Ortschaftsrats Großwaltersdorf**

Aktenzeichen: 025.141

Punkt der Tagesordnung

8. Beschluss über die Anzahl der Stellvertreter des Ortsvorstehers

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 23. Oktober 2024 _ eingereicht durch: Ortsvorsteher

Grundlagen: § 68 SächsGemO
§ 13 Hauptsatzung

Sachdarstellung:

Neben dem Ortsvorsteher wählen die Ortschaftsräte einen oder mehrere Stellvertreter. Vom Ortschaftsrat ist zu bestimmen, wie viele Stellvertreter zu wählen sind. Die Amtszeit des Stellvertreters ist an die Amtszeit des Ortschaftsrats gebunden. Es können nur Ortschaftsräte zum Stellvertreter des Ortsvorstehers gewählt werden. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Ortsvorstehers.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Ortschaftsrat Großwaltersdorf bestimmt, dass ein Stellvertreter des Ortsvorstehers aus der Mitte des Ortschaftsrats zu wählen ist.

Andreas Strelow
Ortsvorsteher



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Ortschaftsrats Großwaltersdorf**

Aktenzeichen: 025.141

Punkt der Tagesordnung

9. Wahl des Stellvertreters des Ortsvorstehers

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 23. Oktober 2024 _ eingereicht durch: Ortsvorsteher

Grundlagen: § 68 SächsGemO
§ 13 Hauptsatzung

Sachdarstellung:

Die Wahl des Stellvertreters des Ortsvorstehers erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, wie die Wahl des Ortsvorstehers. Zur Wahl bewirbt sich Ortschaftsrat Sebastian Hübler.

Beschlussempfehlung:

Der Ortschaftsrat Großwaltersdorf wählt in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Oktober 2024 Ortschaftsrat Sebastian Hübler als Stellvertreter des Ortsvorstehers für die Wahlperiode 2024 bis 2029.

Andreas Stelow
Ortsvorsteher



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beratungsvorlage
für die Sitzung des Ortschaftsrats Großwaltersdorf**

Aktenzeichen: 022.22

Punkt der Tagesordnung

10. Information über den Beschluss der Geschäftsordnung des Gemeinderats Eppendorf

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 23. Oktober 2024 _ eingereicht durch: Bürgermeister

Vorbereitung: Beschluss des Gemeinderats in öffentlicher Sitzung am 27. August 2024

Grundlagen: § 38 Absatz 2 SächsGemO
§ 31 Absatz 1 Geschäftsordnung

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat Eppendorf hat seine Geschäftsordnung in öffentlicher Sitzung vom 27. August 2024 beschlossen. Die Geschäftsordnung findet auch auf den Geschäftsgang des Ortschaftsrats Großwaltersdorf sinngemäß Anwendung. Für die Ortschaftsräte steht die Geschäftsordnung im Mitgliederbereich zur Einsichtnahme bereit.

Andreas Strelow
Ortsvorsteher



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Beratungsvorlage
für die Sitzung des Ortschaftsrats Großwaltersdorf

Aktenzeichen: 020.06

Punkt der Tagesordnung

12. Anhörung zum Erlass der Hebesatzsatzung 2025

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 23. Oktober 2024 _ eingereicht durch: Bürgermeister

Vorbereitung: Information des Gemeinderats in öffentlicher Sitzung am 6. Februar 2024
Einbringung der Satzung in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats
am 27. August 2024
Vorberatung durch den Hauptausschuss in nichtöffentlicher Sitzung
am 15. Oktober 2024

Grundlagen: § 25 GrStG
§ 16 GewStG
§ 7 Absatz 4 SächsKAG
§ 4 SächsGemO
§ 67 Absatz 6 SächsGemO in Verbindung mit § 13 Absatz 8 Hauptsatzung

Sachdarstellung:

Steuereinnahmen sind für die Gemeinde nach Einnahmen aus Entgelten die wichtigste Einnahmequelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Dabei bestimmt die Gemeinde die Höhe der Grundsteuer und Gewerbesteuer mit Rücksicht auf ihre Abgabenschuldner selbst. Für die Erhebung der Grundsteuer 2025 ist der rechtzeitige Erlass neuer Grundsteuerbescheide erforderlich. Die bisherigen Bescheide sind aufgrund der Regelung des § 266 Absatz 4 Bewertungsgesetz nicht mehr Grundlage für Vorauszahlungen. Die bisher festgesetzten Hebesätze können nicht mehr angewendet werden.

Festlegung der Hebesätze:

Information des Gemeinderats in öffentlicher Sitzung am 6. Februar 2024:

Mit der Grundsteuerreform werden sich sämtliche Grundsteuermessbeträge im Gebiet der Gemeinde Eppendorf verändern. Deshalb wird die Gemeinde Eppendorf ihre Grundsteuerhebesätze überprüfen und zum 1. Januar 2025 anpassen. Der Gemeinderat Eppendorf bekennt sich ausdrücklich zum Ziel einer aufkommensneutralen Grundsteuerreform. Das gemeindliche Grundsteueraufkommen im Jahr 2025 soll durch die Reform auf dem Niveau des Jahres 2024 stabil gehalten werden. Die Aufkommensneutralität kann allerdings nicht für das einzelne Steuerobjekt bzw. den Steuerschuldner gewährleistet werden. Einige Grundstückseigentümer werden eine höhere Grundsteuer zahlen, andere weniger Grundsteuer. Entscheidend ist die Wertentwicklung des Grundstücks im Vergleich zu den übrigen Grundstücken innerhalb der Gemeinde.

Der SSG weist darauf hin: „Die Städte und Gemeinden haben keine Steuerungsmöglichkeit bei der „Neubewertung“ durch die Finanzämter und sind an die übermittelten Messbeträge gebunden, auch wenn diesen



Einsprüche bei der Finanzverwaltung (Quote rd. 20%) vorliegen. Das der Hebesatzentscheidung 2025 zugrundeliegende Messbetragsvolumen wird noch mit Unsicherheit behaftet sein.“

Steuereinnahmen sind für die Gemeinde nach Einnahmen aus Entgelten die wichtigste Einnahmequelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Dabei bestimmt die Gemeinde die Höhe der Grundsteuer und Gewerbesteuer mit Rücksicht auf ihre Abgabenschuldner selbst.

Der Hauptausschuss des Gemeinderats wird in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 15. Oktober 2025 über die festgesetzten und vom Finanzamt bekanntgegebenen Grundsteuermeßbeträge informiert. Ziel der Vorberatung im Hauptausschuss ist es, auf Grundlage der zum Sitzungstag vorliegenden Kenntnisse den Hebesatz für die Grundsteuer B festzusetzen und eine beschlussfähige Empfehlung für den Gemeinderat abzugeben. Der Ortschaftsrat Großwaltersdorf wird über die Ergebnisse dieser Vorberatung informiert.

Beratungsempfehlung:

Der Ortschaftsrat Großwaltersdorf nimmt den Entwurf der Hebesatzsatzung 2025 und die Information über die Festsetzung des Hebesatzes zur Grundsteuer A und Grundsteuer B zustimmend zur Kenntnis.

Andreas Strelow
Ortsvorsteher



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beratungsvorlage
für die Sitzung des Ortschaftsrats Großwaltersdorf**

Aktenzeichen: 020.06

Punkt der Tagesordnung

13. Anhörung zum Erlass der Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 23. Oktober 2024 _ eingereicht durch: Bürgermeister

Vorbereitung: Information in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats am 30. Mai 2023
Einbringung der Satzung in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats
am 27. August 2024
Vorberatung in nichtöffentlicher Sitzung des Hauptausschusses
am 15. Oktober 2024

Grundlagen: § 4 Absatz 1 und § 35a in Verbindung mit § 67 Absatz 6 SächsGemO
§ 13 Hauptsatzung

Sachdarstellung:

Das Dritte Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts ändert in Artikel 1 Nr. 10 b) die Regelungen zur Fraktionsfinanzierung (§ 35a Absatz 3 SächsGemO). Im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 vom 14. April 2023, Seite 110 ist dazu die Sächsische Fraktionsfinanzierungsverordnung vom 27. März 2023 verkündet worden. Diese Rechtsverordnung regelt Grundsätze und Mindeststandards für die Fraktionsfinanzierung und stellt darüber hinaus klar, für welche Leistungen die Mittel aus der Fraktionsfinanzierung verwendet werden dürfen. Gemeinden mit bis zu 5 000 Einwohnern sollen den Fraktionen insbesondere Sachleistungen kostenfrei zur Verfügung stellen. Fraktionsmittel sind zweckgebunden zu verwenden. Die Gemeinde hat die Verwendung der Mittel durch eine jährliche Prüfung zu überwachen und entsprechend bei einer unsachgemäßen Verwendung diese zurückzufordern.

Beratungsempfehlung:

Der Ortschaftsrat Großwaltersdorf nimmt den Entwurf der Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen zustimmend zur Kenntnis.

Andreas Strelow
Ortsvorsteher



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Beratungsvorlage
für die Sitzung des Ortschaftsrats Großwaltersdorf

Aktenzeichen: 621.31

Punkt der Tagesordnung

14. Anhörung zum Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eppendorf

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 23. Oktober 2024 _ eingereicht durch: Bauamt

Vorbereitung: Beschluss 01/42/VII/2024 vom 19. März 2024
Information des Gemeinderats in öffentlicher Sitzung am 17. September 2024

Grundlagen: § 3 BauGB
§ 67 Absatz 6 SächsGemO
§ 13 Hauptsatzung

Sachdarstellung:

In der Sitzung am 19. März 2024 beschloss der Gemeinderat die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eppendorf. Ein Vorentwurf wurde vom Büro für Städtebau Chemnitz erarbeitet. Dieser wurde in öffentlicher Sitzung am 17. September 2024 vorgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Eppendorf, im »Eppendorfer Anzeiger«, im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen sowie als öffentliche Auslegung in der Zeit vom 1. November bis 5. Dezember 2024.

Beratungsempfehlung:

Der Ortschaftsrat Großwaltersdorf nimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Oktober 2024 den Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eppendorf zustimmend zur Kenntnis.

Andreas Strelow
Ortsvorsteher



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beratungsvorlage
für die Sitzung des Ortschaftsrats Großwaltersdorf**

Aktenzeichen: 632.24

Punkt der Tagesordnung

15. Anhörung zum Gemeindlichen Einvernehmen zum Bauantrag

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 23. Oktober 2024 _ eingereicht durch: Bauamt

Grundlagen: § 67 Absatz 6 SächsGemO in Verbindung mit
§ 36 BauGB
§ 69 Absatz 1 SächsBO

Sachdarstellung:

Der Eigentümer der Flurstücke ___ stellen für das Bauvorhaben "Neubau Lagergebäude für Gartentechnik" einen Bauantrag nach § 63 SächsBO (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren). Das Bauvorhaben wird als bauplanungsrechtlich zulässig beurteilt. Der Punkt wird in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderats am 29. Oktober 2024 aufgenommen.

Beratungsempfehlung der Verwaltung:

Der Ortschaftsrat Großwaltersdorf nimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Oktober 2024 den Antrag zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Vorhaben "Neubau Lagergebäude für Gartentechnik" auf den Flurstücken ___ zustimmend zur Kenntnis.

Andreas Strelow
Ortsvorsteher

Anlagen
Luftbild
Planungsskizze